



BEKANNTMACHUNG

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus und der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus veröffentlichen auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die zwischen beiden Städten geschlossene Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines Standesamtsbezirks Kronberg und Königstein im Taunus.

Die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt nur auszugsweise, d. h. ohne die Teile der Vereinbarung, die nur das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen.

Die Stadt Königstein im Taunus, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Leonhard Helm und Herrn Ersten Stadtrat Walter Krimmel, Burgweg 5, 61462 Königstein im Taunus,

und

die Stadt Kronberg im Taunus, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus E. Temmen und Herrn Ersten Stadtrat Jürgen Odszuck, Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus,

schließen gemäß §§ 2, 24 Abs. 1, erste Alternative, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Bildung eines Standesamtsbezirkes Kronberg im Taunus und Königstein im Taunus.

§ 1 Zweck

Die Städte Königstein im Taunus und Kronberg im Taunus beabsichtigen, auf dem Gebiet des Standesamtswesens nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.

Die Stadt Königstein im Taunus verpflichtet sich, nachfolgende Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 KGG, erste Alternative, für die Stadt Kronberg im Taunus zu übernehmen:

1. Die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamtes, die sich aus dem Personenstandsgesetz und dem Lebenspartnerschaftsgesetz ergeben, und
2. die Erledigung von Angelegenheiten des Namensänderungsgesetzes.

Der zu bildende Standesamtsbezirk dient der weiteren Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung, insbesondere einer gegenseitigen personellen Unterstützung. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten ein weitreichendes und individuelles Angebot an Standesamtsleistungen.

§ 2 Verfahren

- (1) Der Standesamtsbezirk trägt die Bezeichnung:
Standesamtsbezirk Kronberg und Königstein im Taunus.
- (2) Der Sitz des Standesamtsbezirks ist Königstein im Taunus.

§ 3 Standorte

Die Standorte der Standesämter beider Städte bleiben mit allen Räumen bestehen. Sie dienen nach wie vor der personenstandsrechtlichen Aufgabenerfüllung und Durchführung von Eheschließungen.

§ 4 Leitung

Die Leitung des Standesamtsbezirks obliegt der Stadt Königstein im Taunus.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich danach jeweils um weitere drei Jahre, sofern sie nicht von einer Beteiligten vorher gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich; eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten ist einzuhalten.

§ 11 Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 01. 01. 2012 wirksam.

Für den
Magistrat der Stadt
Kronberg im Taunus



Klaus E. Temmen
Bürgermeister



Kronberg im Taunus, den 13. DEZ. 2011



Jürgen Odszuck
Erster Stadtrat

Für den
Magistrat der Stadt
Königstein im Taunus



Leonhard Helm
Bürgermeister



Königstein im Taunus, den 14.12.2011



Walter Krimmel
Erster Stadtrat

Genehmigungsvermerk umseitig!



Genehmigt gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Dezember 2011
- 90.16 -

Der Landrat
des Hochtaunuskreises


Ulrich Krebs
Landrat

